

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Alle Aufträge über Warenlieferungen und Aufträge über Dienstleistungen, wie das periodische Erstellen von Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen, Geräterwartungen, Gerätemieten, Kundendienstesätze u.ä.m. werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen durch die Firma **malik gert e.U. energie-abrechnung-service**, 8403 lebring, parkring 8, im folgenden kurz MALIK genannt, angenommen und durchgeführt. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten nicht, auch dann nicht, wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden. Wiederverkäufer verpflichten sich, Ihre Auftraggeber bzw. Endabnehmer über unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Bedingungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Auftragserteilung setzen wir die Anerkennung dieser Vertragsbedingungen voraus. Etwaige Druck-, Schreib- und Rechenfehler und offensichtliche Irrtümer verpflichten uns nicht. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für das Vertragsverhältnis (Kauf-, Miet-, Wartungs-, und Abrechnungsvertrag etc.) zwischen MALIK und dem Vertragspartner ist der mit dem Auftragsformular geschlossene Vertrag bzw. eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. In jedem dieser Fälle gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen integrierend bzw. ergänzend.

### 2. Abrechnungsvereinbarung

Die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der ÖNORM M 5930 und des Heizkostenabrechnungsgesetzes BGBl 1992/827 in den jeweils gültigen Fassungen und auf Basis der Preisliste für Heiz- und Warmwasserabrechnungen. Preisbindung erfolgt an den Verbraucherpreisindex 1986. Notwendige Reparaturarbeiten sind direkt vom Vertragspartner bzw. Wärmeabnehmer in Auftrag zu geben und werden diesem zu den jeweils geltenden Tarifen und Ersatzteilpreisen in Rechnung gestellt. Ist eine Wartungsvereinbarung für Erfassungsgeräte vorhanden, erfolgt die Abwicklung entsprechend der jeweiligen Wartungsvereinbarung. Sollten Wohnungen bei Erstbesuch nicht zugänglich sein, so wird ein kostenpflichtiger Zweitesuch durchgeführt. Ist auch dann nicht möglich, die Messgeräte abzulesen, erfolgt eine Verbrauchshochrechnung. Die Laufzeit von Verträgen zur Durchführung des jährlichen Kundendienstes und der jährlichen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beträgt mindestens 1 Jahr. Bei Vertragsrücktritt bzw. bei Kündigung von Direktverrechnungsvereinbarungen innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss oder nicht zeitgerechter Kündigung erfolgt - auf Grund der umfangreichen Vorarbeiten - eine Verrechnung der Tarife (z.B. DEAS - Jahresentgelt) entsprechend der jeweils gültigen Preisliste. Eine Kündigung kann - unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist - mittels eingeschriebenen Briefs jeweils zum Abrechnungsperiodenende erfolgen. Wird ein Abrechnungsvertrag gekündigt, erlöschen für MALIK sämtliche Leistungen und Verpflichtungen aus der Vereinbarung. Malik ist nicht verpflichtet Mess- oder Verteilgeräte zu demontieren.

### 3. Gerätemietvereinbarung

Werden Objekte vom Auftraggeber auf Basis Gerätemiete aus gestattet, werden - die im Eigentum von MALIK verbleibenden Geräte - von MALIK beigestellt und gewartet. MALIK übernimmt die Instandhaltung der Funktion der Geräte über die gesamte Laufzeit entsprechend der abgeschlossenen Gerätemietvereinbarung inkl. aller Nebenleistungen wie Terminverständigungen, Wegkosten etc. Preisbindung erfolgt an den Verbraucherpreisindex 1986.

Die Verrechnung erfolgt jeweils nach den tatsächlich montierten bzw. in Betrieb genommenen Gerätestückzahlen, ist im Vor-

hinein fällig und wird nach erfolgter Montage/Inbetriebnahme bzw. am Beginn der Abrechnungsperiode in Form einer Rechnung an den Auftraggeber geltend gemacht. Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, Ausfälle und Störungen umgehend an MALIK zu melden. Funktionsstörungen und Leistungen die auf Grund nicht ordnungsgemäßen Betrieb der technischen Einrichtungen, mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung zurückzuführen ist, sowie Kosten für Mehrleistungen wegen Fehlmeldungen und funktionsuntüchtiger technischer Einrichtungen sind nicht Gegenstand der Gerätemietvereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt. Wird eine Vereinbarung zum Ende der Vertragslaufzeit - unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist - nicht gekündigt, verlängert sich die Gerätemietvereinbarung automatisch um eine weitere volle Vertragslaufzeit. Wird eine Gerätemietvereinbarung vor Ablauf der Vertragslaufzeit - möglichst unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Periodenende - gekündigt, wird der Geräte- restwert (Monatsanteile der Jahresgesamtkosten zum Vertragslaufzeitende bzw. Ablauf der jeweils laufenden Nacheichfrist - z.Z. 5 Jahre bei Wärme- u. Wasserzähler, 10 Jahre bei HKV-E und Funkmodule WZ) sofort fällig. Wird eine Gerätemietvereinbarung gekündigt, erlöschen für MALIK sämtliche Leistungen und Verpflichtungen aus der Vereinbarung. MALIK ist nicht verpflichtet Altgeräte zu demontieren und/oder zurück zunehmen.

### 4. Geräterwartungsvereinbarung

Sind im Objekt vom Auftraggeber Geräte installiert, übernimmt MALIK die Instandhaltung der Funktion der Geräte über die gesamte Laufzeit entsprechend der abgeschlossenen Geräterwartungsvereinbarung inkl. aller Nebenleistungen wie Terminverständigungen, Wegkosten etc. Preisbindung erfolgt an den Verbraucherpreisindex 1986. Die Verrechnung erfolgt jeweils nach den tatsächlich montierten bzw. in Wartung übernommenen Gerätestückzahlen, ist im Vorhinein fällig und wird ab Übernahme in Wartung bzw. am Beginn der Abrechnungsperiode in Form einer Rechnung an den Auftraggeber geltend gemacht. Dem Auftraggeber obliegt die Verpflichtung, Ausfälle und Störungen umgehend an MALIK zu melden. Funktionsstörungen und Leistungen die auf Grund nicht ordnungsgemäßen Betriebs der technischen Einrichtungen, mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigung zurückzuführen sind, sowie Kosten für Mehrleistungen wegen Fehlmeldungen und/oder funktionsuntüchtiger technischer Einrichtungen sind nicht Gegenstand der Geräterwartungsvereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Geräterwartungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, zum Periodenende jährlich kündbar. Wird eine Geräterwartungsvereinbarung gekündigt, erlöschen für MALIK sämtliche Leistungen und Verpflichtungen aus der Vereinbarung.

### 5. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt für die Wärmeabnehmer Vereinbarungen, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MALIK, abzuschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich MALIK zum Erstellen der Stammbücher eine Namensliste der Wärmeabnehmer vorzulegen, die außerdem eine Aufstellung der beheizbaren Nutzfläche der Nutzungsobjekte enthalten, sowie die wärmetechnischen Daten der wirtschaftlichen Einheit entsprechend dem §8 HeizKG zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangende Veränderungen in der Heizungsanlage bzw. an der wärmetechnischen Ausstattung der wirtschaftlichen Einheit an MALIK weiterzuleiten. Zum von MALIK bekanntgegebenen Ables- und Wartungstermin müssen sämtliche Mess- und Verteilgeräte frei zugänglich sein. Nicht zugängliche Geräte können nicht

gewartet werden. Wechsel von Wärmeabnehmern innerhalb der Abrechnungszeit müssen vor dem Erstellen der Abrechnung separat unter Angabe des Vertragsendes gemeldet werden. Alle Mitteilungen, insbesondere die jährlichen, objektweisen Aufwandsmeldungen, müssen in schriftlicher Form an MALIK gerichtet werden. Der Auftraggeber erklärt, dass die vertragsgegenständlichen Anlagen in allen Punkten den Forderungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### 6. Lieferzeit

Die Lieferfrist für Warenlieferungen beginnt erst mit dem nachweislichen Zugang der Bestellung des Auftraggebers. Unsere Lieferfristen werden nur nach den voraussichtlichen Liefermöglichkeiten angegeben und sind unverbindlich. Der Versand erfolgt, beginnend mit dem Absenden, auf Gefahr des Kunden. Auch dann, wenn MALIK danach eine Montage oder Inbetriebnahmen durchführt. Die Durchführung der Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen erfolgt umgehend nach endgültiger Klarstellung der Unterlagen. Die Lieferzeit bleibt jedoch mit Rücksicht auf saisonbedingte Arbeitsspitzen unverbindlich. Verspätete Ablieferung gibt dem Auftraggeber kein Recht auf Annullierung der Bestellung bzw. auf Gegenforderungen. Bei Lieferverzug sind vom Auftraggeber Nachfristen zu gewähren. Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, falls der Auftraggeber Rechnungen aus früheren Lieferungen und Leistungen nicht fristgerecht beglichen hat, wenn Bedenken über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen, oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung von Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt worden ist.

### 7. Preise und Zahlung

Die Preise sind freibleibend und gelten ab MALIK ausschließlich Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen usw. zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Rechnungsstellung wird die zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung gültige Preisliste zugrunde gelegt und erfolgt aufgrund der Zahl der gelieferten bzw. zu betreuenden Geräte bzw. vereinbarten Pauschalsätze. Auch Ansprüche aus Teillieferungen und Teilleistungen kann MALIK vollständig fällig stellen. Ein Anspruch auf Annahmen von Wechsel oder Scheck besteht nicht. Sonderleistungen, insbesondere Zwischenablesungen bei Mieterwechsel, sowie Nachtermine bei Nichtanwesenheit von Wärmeabnehmern zum vereinbarten Kundendienst- bzw. Ablesetermin, werden gesondert berechnet. Alle Rechnungen sind prompt nach Erhalt - netto ohne jeden Abzug - fällig. Aufrechnung oder Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen - in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank - zu berechnen und auf Kosten des Schuldners Dritte zur Einbringung der Forderungen zu beauftragen. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Lieferungen, Leistungen und den Servicedienst aussetzen. Konnte - innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab dem festgesetzten Abrechnungstermin - ohne unser Verschulden eine vertraglich festgelegte Leistung, auf Grund fehlender Informationen oder Unzugänglichkeit des gegenständlichen Objektes, nicht erbracht werden, erfolgt eine Verbrauchsbeurteilung und/bzw. eine Verrechnung entsprechend der vertraglich vereinbarten Preise.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Die von MALIK gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung in unserem Eigentum. MALIK ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist, die von ihm gelieferte Waren und Leistungen bis zur Bezahlung der offenen Forderungen zurück zunehmen und zu diesem Zwecke die Geräte von Leitungen und Befestigungen zu lösen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Pfändungen durch Dritte ist MALIK unverzüglich zu verständigen. Zahlungen mit Schuldbefreiender Wirkung können nur an MALIK gerichtet werden.

### 9. Gewährleistung und Haftung

Reklamationen sind MALIK innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung oder Leistung schriftlich zu melden. Fehlerhafte Abrechnungen werden entsprechend den Bestimmungen des HeizKG's kostenlos richtiggestellt. Weitere Ansprüche können wegen dieser Mängel MALIK gegenüber nicht geltend gemacht werden. Für von uns gelieferte Geräte übernehmen wir für den Zeitraum von 6 Monaten die Garantie. Wurden diese Geräte von uns montiert bzw. in Betrieb genommen, beträgt die Garantiezeit 12 Monate. Erfolgt eine fristgerechte Reklamation, wird MALIK einen kostenlosen Austausch oder Reparatur der schadhaften Teile vornehmen. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung hat der Käufer nicht. Bei unsachgemäßer Benutzung und Behandlung, bzw. Verletzung von Plomben entfällt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung. Darüber hinausgehend besteht kein Anspruch auf Gewährleistung und Schadenersatz.

### 10. Eichgesetzliche Bestimmungen

Messgeräte, deren Anzeigen in physikalischen Einheiten erfolgen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzt werden, dürfen gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes grundsätzlich nur in geeichter Ausführung verwendet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Messgeräte, die dem Eichgesetz unterliegen, vor Einbau amtlich geeicht werden, sowie für die rechtzeitige Nacheichung zu sorgen. Ersteichungen und Nacheichungen können über MALIK, gegen Ersatz der entstandenen Kosten, durchgeführt werden und ist bei Abschluss von Gerätewartungsvereinbarungen die periodische Nacheichung im Wartungsumfang enthalten. Sollten in Objekten eichpflichtige, jedoch ungeeichte Messgeräte vorhanden sein, so nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass MALIK die Abrechnung nur unter Vorbehalt durchführt und das MALIK keine wie immer geartete Haftung, auf Grund von ungeeichten Messgeräten, übernimmt.

### 11. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder über Verträge von Lieferungen und Leistungen - dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen - ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden und gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht Graz.

### 12. Wirtschaftlichkeit

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstleistung wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten sich während der Dauer einer Vereinbarung Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange einer Vereinbarung sind, können die Preise der jeweiligen Dienstleistung in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise den Erfordernissen angepasst werden..

Alle bisherigen AGB's verlieren Ihre Gültigkeit!